

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Natalie Pfau-Weller u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Aktueller Stand der Wärmeplanung in Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele der 104 verpflichteten großen Kreisstädte und Stadtkreise in Baden-Württemberg ihre Wärmepläne bereits erstellt bzw. eingereicht haben;
2. wie viele Kommunen sich noch in der Erstellung oder Planung der Wärmepläne befinden (bitte hierzu die Kommunen namentlich getrennt nach Wahlkreisen sowie die zu erwartenden Einreichungstermine auführen);
3. ob alle bereits veröffentlichten Wärmepläne auf einer zentralen Webseite für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;
4. unter welchen Kriterien die Regierungspräsidien die Wärmepläne prüfen;
5. welche Erfahrungen die Regierungspräsidien hinsichtlich der Qualität der eingereichten Wärmepläne, insbesondere bezüglich der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, der inhaltlichen Tiefe der Pläne, der Realisierbarkeit der Planungen, der Berücksichtigung von erneuerbaren Energiequellen sowie der Berücksichtigung innovativer Technologien gemacht haben;
6. ob auf Grundlage der Wärmepläne davon auszugehen ist, dass die Klimaschutzziele im Wärmesektor erreicht werden können;
7. welche signifikanten Qualitätsunterschiede es zwischen den Wärmeplänen gibt;
8. ob aus ihrer Sicht rechtliche Vorgaben erforderlich sind, die die Qualität der Wärmepläne angleichen sollen;
9. welche (Basis-)Daten in den Wärmeplänen enthalten sind;

Eingegangen: 2.1.2025 / Ausgegeben: 3.2.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. wie sie die Qualität der den Wärmeplänen zugrundeliegenden Daten (unter anderem hinsichtlich regionaler Besonderheiten, Integration von Klimadaten und Bedarfsanalysen) einschätzt;
11. welche Unterstützungsangebote für Kommunen bei der Erstellung der Wärmepläne derzeit bestehen;
12. inwiefern die bestehenden Angebote den Bedarf der Kommunen abdecken und ob weiterer Bedarf besteht (z. B. Leitlinien, finanzielle Förderung, technische Beratung);
13. ob eine langfristige Begleitung der kommunalen Wärmeplanung durch die Landesregierung zur Sicherung der Umsetzung und Weiterentwicklung geplant ist;
14. welche Synergien mit anderen Klimaschutzmaßnahmen bei der Wärmeplanung genutzt werden können.

2.1.2025

Dr. Pfau-Weller, Haser, Hailfinger, Dr. Schütte, Schuler, Vogt CDU

#### Begründung

Die Erstellung kommunaler Wärmepläne ist ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele Baden-Württembergs. Sie helfen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu koordinieren, die Wärmeversorgung nachhaltiger zu gestalten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Es ist daher essenziell, den Status quo der Wärmepläne zu erfassen und deren Qualität sowie Praxistauglichkeit zu bewerten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Pläne einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten und den Kommunen konkrete Orientierung für die Umsetzung geben. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Kommunen ausreichend Unterstützung durch die Landesregierung und die Regierungspräsidien erhalten, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Dieser Antrag soll sicherstellen, dass der Landtag einen Überblick über den Fortschritt und die Herausforderungen bei den kommunalen Wärmeplänen erhält und ggf. Maßnahmen einleiten kann, um die Qualität und Umsetzung zu verbessern.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Januar 2025 Nr. UM6-0141.5-52/1/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele der 104 verpflichteten großen Kreisstädte und Stadtkreise in Baden-Württemberg ihre Wärmepläne bereits erstellt bzw. eingereicht haben;*
- 2. wie viele Kommunen sich noch in der Erstellung oder Planung der Wärmepläne befinden (bitte hierzu die Kommunen namentlich getrennt nach Wahlkreisen sowie die zu erwartenden Einreichungstermine aufführen);*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Übersicht zum aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg findet sich auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Energieatlas: <https://www.energieatlas-bw.de/waerme/kommunale-waermeplanung>. Die Karte wird von der LUBW auf Grundlage der Datenlieferungen der Regierungspräsidien (für verpflichtete Große Kreisstädte und Stadtkreise) und des Projektträgers Karlsruhe (für Gemeinden, die nicht verpflichtet sind, aber durch das Umweltministerium gefördert werden) monatlich aktualisiert (Stand: 7. Januar 2025). Insgesamt haben bisher 102 der 104 verpflichteten Großen Kreisstädte und Stadtkreise in Baden-Württemberg ihre kommunale Wärmeplanung erstellt bzw. eingereicht. Auf Nachfrage bei den Regierungspräsidien ergibt sich bei den noch verbleibenden zwei verpflichteten Kommunen folgendes Bild:

<b>Kommune</b>	<b>Zuständiges Regierungspräsidium (RP)</b>	<b>Abgabetermin</b>
Pforzheim	RP Karlsruhe	RP ist in Gesprächen mit der Stadt. Abgabe steht noch aus.
Schramberg	RP Freiburg	Geplantes Abgabedatum 04/2025

Eine wahlkreisstarke Unterteilung zum Stand der Wärmepläne liegt der Landesregierung nicht vor.

Die Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ (StEWK) der Regierungspräsidien stehen im engen Austausch mit den Gemeinden, bei denen eine Abgabe noch ausstehend ist und unterstützen diese bei der schnellstmöglichen Abgabe der Wärmepläne.

- 3. ob alle bereits veröffentlichten Wärmepläne auf einer zentralen Webseite für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;*

Bereits veröffentlichte Wärmepläne sind auf der bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 genannten Website der LUBW verlinkt.

*4. unter welchen Kriterien die Regierungspräsidien die Wärmepläne prüfen;*

Gemäß § 31 Absatz 3 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) nimmt das zuständige Regierungspräsidium eine Plausibilitätsprüfung der gesetzlichen Vorgaben für die kommunalen Wärmepläne gemäß § 27 Absatz 3 und 4 KlimaG BW vor. Bei Verstößen kann Nachbesserung verlangt werden.

Die Regierungspräsidien nutzen die untergesetzlichen Hilfestellungen zur Erstellung einer Wärmeplanung bei der Prüfung, u. a. den Leitfaden der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW), die Musterleistungsbeschreibung sowie eine interne Prüfhilfe zur Wärmeplanung für die Regierungspräsidien, mit welcher u. a. die Vollständigkeit der Wärmeplanung und deren Plausibilität sichergestellt werden soll. Prüfkriterien sind z. B., dass die verschiedenen Technologien zur Wärmeversorgung betrachtet wurden oder dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist.

*5. welche Erfahrungen die Regierungspräsidien hinsichtlich der Qualität der eingereichten Wärmepläne, insbesondere bezüglich der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, der inhaltlichen Tiefe der Pläne, der Realisierbarkeit der Planungen, der Berücksichtigung von erneuerbaren Energiequellen sowie der Berücksichtigung innovativer Technologien gemacht haben;*

*7. welche signifikanten Qualitätsunterschiede es zwischen den Wärmeplänen gibt;*

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die eingereichten Wärmepläne unterscheiden sich teils in ihrer Qualität, ebenso besteht eine Varianz hinsichtlich der beauftragten Dienstleister. Teilweise wurden einzelne Technologien unzureichend im Wärmeplan betrachtet oder ausgeführt. In solchen Fällen tritt das zuständige Regierungspräsidium mit der Gemeinde in Kontakt und bittet im Dialogverfahren mit der betroffenen Gemeinde um Nachbesserungen, sodass die rechtlichen Vorgaben gemäß § 27 Absatz 3 und 4 KlimaG BW eingehalten werden und ein möglichst guter Qualitätsstandard zusammen mit der Gemeinde erreicht wird.

Da es sich bei der Wärmeplanung um ein Planungsinstrument in gemeindlicher Planungshoheit und -verantwortung handelt, sind gewisse – auch geringere qualitative – Unterschiede bei der übertragenen Planungsaufgabe immanent. Dies betrifft beispielsweise den prognostizierten Anteil an Wärmenetzen, die Höhe der Sanierungsquote sowie den Anteil von Wasserstoff oder Biogas zur Wärmeversorgung und ob diese Technologien und Parameter in diesem Maß auszubauen oder zu erreichen sind.

*6. ob auf Grundlage der Wärmepläne davon auszugehen ist, dass die Klimaschutzziele im Wärmesektor erreicht werden können;*

Ein kommunaler Wärmeplan ist ein strategischer Plan ohne rechtliche Verbindlichkeit und zeigt auf, wie eine Gemeinde plant, den Wärmesektor klimaneutral umzugestalten. Derzeit handelt es sich um die Ersterstellung der Wärmepläne. Gemäß § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) ist die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Wärmepläne der Gemeinden und deren Ergebnisse können sich dementsprechend im Laufe der Zeit ändern.

Gemäß § 27 Absatz 1 KlimaG BW zeigt ein kommunaler Wärmeplan auf, wie eine Gemeinde plant, das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 zu erreichen. In den Ergebnissen der Wärmeplanung spiegeln sich auch die Prognosen und Erwartungshaltungen der Gemeinden wider, die ihren individuellen Weg zur Zielerreichung der Klimaneutralität abbilden.

Das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) hat 126 Datensätze zur kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg ausgewertet. Daraus geht auch der klimaneutrale Energiemix gemäß den Wärmeplänen im Wärmesektor im Jahr 2040 hervor. Der Abschlussbericht des ifeu erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2025.

*8. ob aus ihrer Sicht rechtliche Vorgaben erforderlich sind, die die Qualität der Wärmepläne angleichen sollen;*

Die Verfahrensschritte und Mindestinhalte der Wärmepläne sind gesetzlich festgelegt. Die zu Frage 4 geschilderte Prüfung durch die Regierungspräsidien und die zu Frage 11 geschilderten Unterstützungsangebote befördern und vereinheitlichen zusätzlich die Qualität der zu erstellenden Pläne. Da es sich um ein Planungsinstrument in gemeindlicher Planungshoheit und Planungsverantwortung handelt, sind aus Sicht der Landesregierung weitere inhaltliche und qualitative rechtliche Vorgaben nicht angezeigt.

Zukünftig werden die inhaltlichen bzw. qualitativen Vorgaben zur Wärmeplanung über das WPG des Bundes, welches im Rahmen einer Änderung des KlimaG BW im Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt wird, aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben detaillierter als bisher im Landesrecht geregelt und sind entsprechend einzuhalten. Das WPG ist weitgehend abschließend, vorhandene Öffnungsklauseln wie zum vereinfachten Verfahren oder zur Konvoibildung wird das Land bei der Änderung des KlimaG BW berücksichtigen. Darüber hinausgehend bestehen keine landesrechtlichen Möglichkeiten zur Regelung inhaltlicher bzw. qualitativer Vorgaben.

*9. welche (Basis-)Daten in den Wärmeplänen enthalten sind;*

Die inhaltlichen Anforderungen an die Wärmeplanung werden in § 27 Absatz 2 und 4 KlimaG BW definiert.

Gemäß § 27 Absatz 2 KlimaG BW stellen kommunale Wärmepläne für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualterklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

Die anzugebenden Energiekennwerte (u. a. Jahresendenergiebedarf) sind in § 27 Absatz 4 KlimaG BW festgelegt. Konkretisiert werden diese gesetzlichen Anforderungen in der Anlage zum Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“ (Leistungsumfang Kommunalen Wärmeplan) der KEA-BW. Durch die Plausibilitätsprüfung der Wärmepläne durch die Regierungspräsidien wird sichergestellt, dass diese Angaben in den Wärmeplänen enthalten sind.

*10. wie sie die Qualität der den Wärmeplänen zugrundeliegenden Daten (unter anderem hinsichtlich regionaler Besonderheiten, Integration von Klimadaten und Bedarfsanalysen) einschätzt;*

Zur Erstellung der Wärmepläne werden zum Teil heterogene Datenquellen herangezogen. Dies betrifft im Rahmen der Bestandsanalyse u. a. Liegenschaftskataster, Flächennutzungspläne, Verbrauchsdaten, generische Daten wie Gebäudemodelle, Regionalstatistiken, individuelle Erhebungen, Schornsteinfegerdaten sowie den Energieatlas Baden-Württemberg. Im Rahmen der Potenzialanalyse werden u. a. regionale und landesweite Potenzialstudien, das geothermische Informationssystem GeotIS, Daten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLGRB) sowie aus dem Energieatlas verwendet.

Die Wärmeplanung findet vor Ort in den Gemeinden statt. Die Datenquellen können sich deshalb dahingehend unterscheiden, welche Potenziale vor Ort vorliegen; die Gemeinden bzw. beauftragte Dienstleister bedienen sich einer Reihe unterschiedlicher Datenquellen. Es ist daher von einer gewissen Varianz auszugehen. In diesem Kontext wird auch auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

*11. welche Unterstützungsangebote für Kommunen bei der Erstellung der Wärmepläne derzeit bestehen;*

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 6 und 9 der Landtagsdrucksache 17/3049 verwiesen.

Für die kommunale Wärmeplanung nach Landesrecht gibt es einen Leitfaden der KEA-BW. Daneben bestehen umfangreiche Beratungsangebote durch die vom Land geförderten regionalen Beratungsstellen zur kommunalen Wärmeplanung sowie der KEA-BW. Darüber hinaus unterstützen die Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ (StEWK) der Regierungspräsidien die verpflichteten Gemeinden und stehen mit diesen im engen Kontakt.

Zur Wärmeplanung nach dem WPG des Bundes finden sich Informationen und Unterstützungsangebote auf der Website des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW): <https://www.kww-halle.de/kwp-prozess>. Die Unterstützungsangebote durch die KEA-BW werden auch im Hinblick auf das WPG des Bundes und dessen anstehende landesrechtliche Umsetzung im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterentwickelt.

*12. inwiefern die bestehenden Angebote den Bedarf der Kommunen abdecken und ob weiterer Bedarf besteht (z. B. Leitlinien, finanzielle Förderung, technische Beratung);*

Nach Auffassung der Landesregierung bestehen bereits umfangreiche Beratungsangebote zur kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinden. Die Unterstützungsangebote durch die KEA-BW werden auch im Hinblick auf das WPG des Bundes und dessen anstehende Umsetzung in Landesrecht im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterentwickelt.

Weiterhin ist vorgesehen, im ersten Halbjahr 2025 gebäudescharfe Planungsdaten (u. a. Gebäudedaten, Wärmebedarf, Schornsteinfegerdaten) für sämtliche Gemeinden in Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen. Somit müssen einige Daten nicht erst von jeder einzelnen Gemeinde für ihr jeweiliges Gemeindegebiet erhoben werden. Dies dient der Unterstützung insbesondere der kleineren, personell schwächer ausgestatteten Gemeinden beim Einstieg in die Wärmeplanung sowie als fundierte Basis zur zügigen und einfachen Bearbeitung der Eignungsprüfung nach § 14 WPG. Die Gemeinden, welche bereits einen kommunalen Wärmeplan erstellt haben oder bei denen sich dieser in der Erstellung befindet, profitieren bei der erforderlichen Fortschreibung ihrer Wärmepläne ebenfalls von den vom Land zur Verfügung gestellten (Basis-)Daten. Gleichzeitig werden mit dieser Datenbereitstellung die zur Bestands- und ggfs. Potenzialanalyse herangezogenen Datenquellen vereinheitlicht, harmonisiert und standardisiert.

Freiwillige Wärmeplanungen wurden durch das Umweltministerium gefördert. Im Rahmen des seitens der Gemeinden stark nachgefragten Förderprogramms freiwillige kommunale Wärmeplanung konnten und können unter Berücksichtigung der vom Bund bereits zur Verfügung gestellten Mittel über 470 Gemeinden mit insgesamt rund 12,2 Millionen Euro gefördert werden. Daneben hat das Umweltministerium die interkommunale Wärmeplanung des Landkreises Lörrach gefördert und einige Gemeinden haben eine Bundesförderung in Anspruch genommen. In Summe entspricht dies rund 80 Prozent der Bevölkerung Baden-Württembergs, bei der sich die jeweilige verpflichtete oder freiwillig tätig werdende Gemeinde auf den Weg der Wärmeplanung gemacht hat oder bereits eine Wärmeplanung vorliegt.

Eine weitere freiwillige finanzielle Förderung der Wärmeplanung wird nach Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des WPG im KlimaG BW nicht mehr möglich sein, da es sich bei der Wärmeplanung dann um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden handelt. Daher werden die Kommunen für diese neue gesetzliche Pflichtaufgabe Konnexitätsmittel erhalten. Hierfür stellt der Bund für Baden-Württemberg innerhalb von fünf Jahren insgesamt Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro zur Verfügung.

Zudem bietet der Bund zur Umsetzung der Wärmeplanung eine Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) an.

*13. ob eine langfristige Begleitung der kommunalen Wärmeplanung durch die Landesregierung zur Sicherung der Umsetzung und Weiterentwicklung geplant ist;*

Das Land begleitet die kommunale Wärmeplanung der Gemeinden bereits intensiv. Baden-Württemberg ist durch seine frühzeitige landesgesetzliche Verankerung der kommunalen Wärmeplanung im KlimaG BW sowie durch ein Förderprogramm zur freiwilligen Wärmeplanung bundesweiter Vorreiter in der Wärmeplanung. Bei der Wärmeplanung handelt es sich um ein Instrument in gemeindlicher Planungshoheit, dabei nimmt das Land eine begleitende und steuernde Funktion ein und unterstützt die Gemeinden (vgl. Frage 11). Die Umsetzung der Wärmeplanung hat vor Ort zu erfolgen. Das Land ist bestrebt, die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Wärmeplanung, beispielsweise zum Ausbau von Wärmenetzen oder durch intensive Beratung, zu verbessern. Das Umweltministerium prüft im Zuge der Ergebnisse des Wärmegipfelprozesses, inwieweit Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanungen unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen unterstützt werden können. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Landtagsdrucksache 17/6223 verwiesen.

*14. welche Synergien mit anderen Klimaschutzmaßnahmen bei der Wärmeplanung genutzt werden können.*

Bei der Wärmeplanung werden Potenziale zur Wärmeversorgung vor Ort betrachtet. Die Wärmeplanung kann als Grundlage für weitere Klimaschutz- und Infrastrukturmaßnahmen hilfreich sein. Energieeffizienzmaßnahmen spielen in vielen Wärmeplänen eine wichtige Rolle und es werden Maßnahmen in Wärmeplänen definiert, die zum Klimaschutz beitragen. In Gebieten mit einer überwiegend dezentralen Wärmeversorgung sollte die Wärmeplanung aufgrund einer angenommenen steigenden Anzahl von Wärmepumpen gemeinsam mit dem lokalen Stromnetzausbau betrachtet werden. Durch energetische Sanierungsmaßnahmen und Effizienzsteigerungen in Industrie und Haushalten lässt sich der Wärmebedarf deutlich reduzieren, was ebenfalls entsprechende Einflüsse auf die Wärmeplanung hat. Um bei der Wärmeplanung eine möglichst hohe Ressourceneffizienz zu erzielen, müssen alle relevanten Wärmequellen und -senken einbezogen werden. Das bedeutet auch, lokale Abwärmepotenziale (Quellen wie Senken) von ansässigen Unternehmen zu nutzen und in die Wärmeversorgung zu integrieren. Bei der Identifizierung von Abwärmepotenzialen und dem Kontakt mit den Gemeinden unterstützt das Kompetenzzentrum Abwärme der Umwelttechnik Baden-Württemberg (UTBW) die Unternehmen in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus können die Auswirkungen des Wärmebedarfs einer potenziellen CO<sub>2</sub>-Abscheidung an relevanten Industrieanlagen und Anlagen der thermischen Abfallbehandlung auf die Bereitstellung von Abwärme für die Wärmeversorgung in betroffenen Kommunen durch die Wärmepläne voraussichtlich besser abgeschätzt werden.

Walker  
Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft